



Ordnung über die Vergabe der Kampfrichterlizenz im Bereich Kampf der TUMV e.V.

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist auch die weibliche Form mit gemeint.

1. Geltungsbereich

Als Kampfrichter zu einer Wettkampfveranstaltung der TUMV kann nur derjenige eingeladen werden, wer im Besitz einer gültigen Kampfrichterlizenz für den Bereich Kampf eines DTU Landesverbandes oder der DTU ist. Die Einladung erfolgt durch den Kampfrichterreferenten Kampf der TUMV.

2. Ebenen

Die Lizenz wird in verschiedenen Ebenen unterteilt:

- (1) Landeslizenz
 - a. Landeskampfrichteranzwärter
 - b. Landeskampfrichter

- (2) Bundeslizenz
 - a. Bundeskampfrichter

3. Voraussetzung allgemein

Inhaber einer Kampfrichteranzwärter- / Kampfrichterlizenz der Taekwondo Union Mecklenburg-Vorpommern e.V. kann nur sein, der:

- a. Mitglied in einem Verein der TUMV ist,
- b. die von der TUMV angebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung in angemessener Weise nutzt,
- c. die Satzung der TUMV und der DTU und alle Nebenordnungen einhält,
- d. die Vorhaben der TUMV aktiv unterstützt,
- e. den zur Ausübung des Kampfrichteramtes unbedingt erforderlichen guten Leumund besitzt.

Abweichungen können vom Kampfrichterreferenten Kampf der TUMV auf Antrag genehmigt werden.

4. Voraussetzung für Landeskampfrichteranwälter

Inhaber der Kampfrichteranwälterlizenz der TUMV kann nur derjenige sein, der:

- a. mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat,
- b. mindestens den 4. Kup nach den Richtlinien der DTU erworben hat,
- c. aktiv am Kampfrichterlehrgang der TUMV teilgenommen und die Prüfung bestanden hat

Jüngere bzw. untergraduierte Bewerber auf den Landeskampfrichteranwälter können die Prüfung auch vorher ablegen, erhalten die Lizenz aber erst mit Erreichen der jeweiligen Mindestvoraussetzung.

5. Voraussetzung für Landeskampfrichter

Inhaber der Landeskampfrichterlizenz der TUMV kann nur derjenige sein, der:

- a. mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- b. mindestens den 4. Kup nach den Richtlinien der DTU erworben hat,
- c. Landeskampfrichteranwälter ist und Turniereinsätze vorweisen kann.

Jüngere bzw. untergraduierte Bewerber auf die Landeskampfrichterlizenz können die Prüfung auch vorher ablegen, erhalten die Lizenz aber erst mit Erreichen der jeweiligen Mindestvoraussetzungen.

6. Voraussetzung für Bundeskampfrichter

Die Bundeskampfrichterlizenz wird von der Deutschen Taekwondo Union an Absolventen des Bundeskampfrichterlehrganges der DTU vergeben. Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt ausschließlich über den Kampfrichterreferenten Kampf der TUMV. Für die Anmeldung durch den Kampfrichterreferenten Kampf sind vom Anwärter folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Besitz einer Landeskampfrichterlizenz,
- b. Erfüllung der Zugangsvoraussetzung der DTU,
- c. Empfehlung des Landeskampfrichterreferenten Kampf.

Die genaue Verfahrensweise zur Vergabe der Bundeskampfrichterlizenz regelt die „Ordnung zur Vergabe der Bundeskampfrichterlizenz“ der DTU.

7. Erwerb / Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Landeskampfrichteranwälter besteht aus:

- a. Dem Kampfrichterlehrgang und der schriftlichen Prüfung. Die Prüfung gilt als Bestanden, wenn mindestens 80% der maximal möglichen Punktzahl erreicht wurde.
- b. Anschließend erfolgt die praktische Prüfung nach Absprache mit dem Kampfrichterreferenten Kampf der TUMV auf einem Turnier. Die

Auswertung der praktischen Prüfung erfolgt nach dem Abschluss des Turniers mit dem Kampfrichterreferenten Kampf der TUMV oder einer von ihm beauftragten Person.

- (2) Die Ausbildung zum Landeskampfrichter besteht aus folgenden Teilen:
- a. Dem Kampfrichterlehrgang und der schriftlichen Prüfung. Die Prüfung gilt als Bestanden, wenn mindestens 85% der maximal möglichen Punktzahl erreicht wurde. Die bestandene theoretische Prüfung ist für ein Jahr gültig.
 - b. Nach dem Kampfrichterlehrgang erfolgt die praktische Prüfung. Nach Absprache mit dem Kampfrichterreferenten Kampf der TUMV auf einem Turnier. Die Auswertung der praktischen Prüfung erfolgt nach dem Abschluss des Turniers mit dem Kampfrichterreferenten Kampf der TUMV oder einer von ihm beauftragten Person.
 - c. Besteht ein Bewerber den praktischen Teil der Prüfung nicht, so bleibt er auf seinen Wunsch Landeskampfrichteranwärter und kann bei der nächsten Möglichkeit diesen Prüfungsteil wiederholen.

Die Vergabe der Lizenzen erfolgt durch den Kampfrichterreferenten Kampf der Taekwondo Union Mecklenburg-Vorpommern e.V..

8. Gültigkeit

Jede vergebene Kampfrichterlizenz gilt für die Dauer von 2 Jahren und muss kontinuierlich verlängert werden.

9. Verlängerung

- (1) Verlängerung Landeskampfrichteranwärterlizenz:
Eine Verlängerung erfolgt, wenn mindestens ein Lehrgang in den letzten 24 Monaten vorgewiesen werden kann.

Abgelaufene Lizenzen können wie folgt ihre Gültigkeit wiedererlangen:

- a. Bis zu 8 Monate abgelaufen Teilnahme am Lehrgang und Turniereinsatz.
- b. Ab 8 Monate abgelaufen Verfall der Lizenz, Neubeginn der Kampfrichterausbildung.

- (2) Verlängerung Landeskampfrichterlizenz:
Eine Verlängerung erfolgt, wenn mindestens ein Lehrgang, sowie mindestens 4 Turniereinsätze in den letzten 24 Monaten vorgewiesen werden können.

Abgelaufene Lizenzen können wie folgt ihre Gültigkeit wiedererlangen:

- a. Bis zu 6 Monate abgelaufen Ablegen einer schriftlichen Prüfung beim einem Lehrgang und ein Turniereinsatz.
- b. Bis 12 Monate abgelaufen Teilnahme am Lehrgang und Ablegen einer praktischen Prüfung bei einem

- c. Ab 12 Monate abgelaufen
- Turniereinsatz.
Verfall der Lizenz, Neubeginn der
Kampfrichterausbildung.

10. Disziplinarmaßnahmen

- (1) Fehlverhalten sind Verstöße gegen den sportlichen Ehrenkodex, die vorsätzliche Missachtung geltender Regelwerke und Vorgaben der Wettkampfleitung, die Verletzung der Neutralität, die absichtliche Verfälschung von Wettkampfergebnissen sowie alle Verhaltensweisen, die das Ansehens der Taekwondo Union Mecklenburg-Vorpommern e.V. bewusst schädigen.
- (2) Die Sanktionierung des Fehlverhaltens eines Kampfrichters ist unter Berücksichtigung von Schwere, Vorsatz und Wiederholung des Verstoßes im Interesse der TUMV mit folgenden Disziplinarmaßnahmen möglich:
- a. Verwarnung,
 - b. Ausschluss aus dem Kampfgericht,
 - c. Einsatzsperre für eine begrenzte Zeit,
 - d. Entzug der Lizenz.

Disziplinarmaßnahmen sind nach Prüfung, Anhörung und im Ermessen durch den Kampfrichterreferenten Kampf der TUMV, in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Kampf der TUMV, zu verhängen. Widerspruch gegen die Entscheidung kann innerhalb von 14 Tage beim Rechtsausschuss der TUMV eingelegt werden.

11. Nachweispflicht

Für die Nachweisführung über Lehrgänge und Kampfrichtereinsätze auf Turnieren ist der Lizenzinhaber selbst verantwortlich und dem Kampfrichterreferenten Kampf der TUMV nachweispflichtig.

12. Vergütung

Die Vergütung wird durch die aktuell gültige Finanzordnung der TUMV geregelt

13. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Ausfertigung sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung der TUMV in Kraft.

Güstrow, den 02.04.2016